

Erfurter Verein für Kommunikation und Medien e.V.

c/o Universität Erfurt

Nordhäuser Straße 63

99089 Erfurt

Tel.: +49 361 737-4170

Fax: +49 361 737-4179

E-Mail: ekm.erfurt@googlemail.com

www.uni-erfurt.de/kommunikationswissenschaft/ekm/

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „Erfurter Verein für Kommunikation und Medien“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

(3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Vereinszweck ist die Förderung und Unterstützung von interdisziplinärer Wissenschaft, Forschung und akademischer Lehre an der Universität Erfurt in den Bereichen Kommunikationswissenschaft und Erziehungswissenschaft. Die Förderung erfolgt sowohl ideell als auch materiell durch Zuwendungen zur Unterstützung bei der Erfüllung von Universitätsaufgaben in der akademischen Bildung und Forschung sowie in der Zusammenarbeit mit Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Diese Aufgaben werden insbesondere erfüllt durch:

- Veranstaltungen zu Fragen aus Wissenschaft und Praxis,
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und akademischer Lehre auf den für den Wirkungsbereich des Vereins relevanten Wissenschaftsgebieten sowie der Verbreitung der Ergebnisse bei Vorträgen, Seminaren und Tagungen,
- Unterstützung studentischer Projekte, die der Vertiefung in der akademischen Lehre erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten dienen,
- öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, die das öffentliche Ansehen der Universität, sowie der dem Verein angeschlossenen Lehr- und Forschungsbereiche und deren Studiengänge steigern,
- Verleihung von Preisen als Anerkennung für wissenschaftliche Leistungen bzw. besondere Verdienste um Forschung und Lehre an der Universität Erfurt,
- Förderung der Pflege von Verbindungen zwischen der Universität und ihren Absolventen in den Bereichen Kommunikationswissenschaft und Medienpädagogik und den für diese Studiengänge verantwortlichen Institute.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung §52. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Mitglieder können für eine über den Rahmen ihrer Mitarbeit wesentlich hinausgehende Tätigkeit im Interesse des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten. Deren Höhe bestimmt der Vorstand.

§3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können angehören:

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder sowie
- Fördermitglieder.

(2) Als ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung aufgenommen werden, wenn sie die Ziele des Vereins anerkennt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Außerordentliche Mitglieder können Studierende nach bestandener BA-Prüfung werden.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

(5) Zu einem Fördermitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden, wenn sie die Ziele des Vereins anerkennt und die Arbeit des Vereins mit einem regelmäßigen finanziellen Beitrag unterstützt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind gleichermaßen berechtigt wie verpflichtet, die Zwecke des Vereins bestmöglich zu verwirklichen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Sie sind gehalten, Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele zu unterbreiten und Anträge an die Organe des Vereins im Rahmen seiner Satzung zu stellen.

(2) Alle Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht mit je einer Stimme. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter, der ihre Rechte wahrnimmt.

(3) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Im Übrigen bleibt die Beitragsleistung der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen.

(4) Der Vorstand unterrichtet in einem Tätigkeitsbericht die Mitglieder regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich über die vom Verein geförderten Maßnahmen und deren Ergebnisse.

§5 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als *ordentliches Mitglied* in den Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt und durch die erstmalige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages belegt werden. Vier Wochen nach dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto beginnt die Mitgliedschaft, sofern nicht der Vorstand in Analogie zu §6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 innerhalb dieser Zeit der Aufnahme widersprochen hat. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge sind bei endgültiger Nichtaufnahme unverzüglich zurückzuzahlen.

(2) *Außerordentliche Mitglieder* werden vom Vorstand jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(3) *Ehrenmitglieder* werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

(4) Die Mitgliedschaft von *Fördermitgliedern* beginnt, wenn sie eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand gerichtet haben und ihrer Beitragspflicht erstmalig nachgekommen sind.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist;
- durch Ausschluss,
- durch Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung (bei juristischen Personen).

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

(3) Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt: Entrichtet ein Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht, so werden seine satzungsgemäßen Rechte im darauf folgenden Geschäftsjahr ausgesetzt. Ist der Beitrag nicht bis zum Beginn des übernächsten Geschäftsjahres entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch die satzungsgemäßen Rechte des Mitgliedes.

§7 Beiträge und Kostenaufbringung

(1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- die Mitgliedsbeiträge,
- finanzielle oder Sachzuwendungen,
- sonstige Einnahmen.

(2) Der Eingang von Mitgliedsbeiträgen ist schriftlich zu quittieren. Dies geschieht durch die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge, für finanzielle oder Sachzuwendungen.

(3) Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und können hierzu auch angesammelt werden.

(4) Die Verwaltungsausgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- dem Vorstandsvorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands geschieht funktionsgebunden nach Absatz 1 und kann sowohl einzeln als auch in einer Gruppe erfolgen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei die Ausübung derselben Funktion auf zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden zu beschränken ist.

(3) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.

(4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer bestellen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. In dringenden Fällen kann eine schriftliche Abstimmung der Vorstandsmitglieder durch eingeschriebenen Brief oder eine elektronische Abstimmung unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel herbeigeführt werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn unter Beachtung von Absatz 9 mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag sind.

(7) Die rechtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten jeweils gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Der Vorstand kann einzelne Vorstands- und Vereinsmitglieder, insbesondere einen Geschäftsführer nach Absatz 9 zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigen.

(8) Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Am Ende des Geschäftsjahres erstellt er den Kassenbericht.

(9) Bei Rücktritt, Amtsenthebung (z. B. bei Ausschluss) oder Tod eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der restliche Vorstand kommissarisch einen Amtsnachfolger, der die Amtsgeschäfte bis zum nächsten Wahltermin wahrnimmt.

§10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet.

(2) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert und auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Durchführung dann innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen hat.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin. In der Einladung sind der Tagungsort und die Tagungszeit mitzuteilen sowie die Tagesordnung bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen, die Aufgabenstellung, die Organisation und die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins betreffenden Fragen. Dazu zählen insbesondere:

- der Bericht des Vorstandes (Tätigkeits- und Kassenbericht),
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des neuen Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- der Widerspruch von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss,
- satzungsergänzende Nebenordnungen (z. B. Beitrags- und Finanzordnung),
- Änderungen der Satzung,
- eingebrachte Anträge, Vorschläge und Beschwerden stimmberechtigter Mitglieder,
- die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder größer ist als die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.

(6) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

(6a) Satzungsänderungen

Änderungen an der Vereinssatzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Davon ausgenommen sind Änderungen an §12, Absatz 2 (Vereinsauflösung).

(7) Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. Die Abstimmung kann auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel elektronisch erfolgen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag sind.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.

(9) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§11 Kassenprüfung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben den Kassenbericht zu prüfen, ihre Feststellungen zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluß über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gemäß §2 fällt das Vereinsvermögen an die Universität Erfurt und ist dort unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§13 Schlussbestimmungen

(1) Dem Finanzamt sind unverzüglich alle Beschlüsse mitzuteilen, durch die

- eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird
- der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird.

(2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. April 2011 angenommen.

Erfurt, 19. April 2011